

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:
- Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth mit beschränkter Haftung
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fürth.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung im Rahmen des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) und der städtebaulichen Aufgaben.
- ²Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.
- ³Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. ⁴Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- ⁵Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d.h. sie soll eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamrentabilität des Unternehmens ermöglichen.
- (2) Die Gesellschaft ist nur im Einzelfall und nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 BayGO an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (4) Die Gesellschaft wendet die Public Corporate Governance der Stadt Fürth („PCG-FÜ“) in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 3

Stammkapital

¹Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.289.050 € (i.W. vier Millionen zweihundertneunundachtzigtausendfünzig Euro). ²Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 4

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 1. die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer^{*)}
 2. der Aufsichtsrat
 3. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Angehörige des Bau- und Maklergewerbes und der Baufinanzierungsinstitute dürfen in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) ¹Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. ²Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. ³Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen die Gesellschaft. ⁴Ist nur eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt, so ist diese/r einzelvertretungsberechtigt. ⁵Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. ⁶Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern. ⁷Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. ⁸Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils auf höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) ¹Jede/jeder der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 Altern. 2 BGB allgemein oder im Einzelfall befreit werden. ²Erfolgt hierbei eine allgemeine Befreiung, so gilt im Innenverhältnis, dass sie die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nur für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und anderen mit ihr im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie mit der Wohnungsbaugesellschaft Fürth Land GmbH und der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth in Anspruch nehmen dürfen. ³Das mittels Satz 2 für das Innenverhältnis Geltende kann durch gesonderten Gesellschafterbeschluss abgeändert werden. ⁴Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Altern. 1 BGB ist nur im Einzelfall und nur durch ausdrücklichen Gesellschafterbeschluss möglich.

^{*)} Der Gesellschaftsvertrag verwendet – soweit dies der jeweilige Kontext zulässt – die Pluralform (Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer). Sinngemäß schließt diese Pluralform stets den Singular (die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer) ein.

- (3) ¹Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Kauffrau/Kaufmanns wahr. ²Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags, einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (4) ¹Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. ²Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall einer Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 9 bzw. – sofern über § 9 hinausgehend – eines Gesellschafterbeschlusses.

§ 6

Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung

Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 7

Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) ¹Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. ²Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.
- (2) Neben den Berichten nach § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer dem Aufsichtsrat regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Risikolage, des Risikomanagements, der Nachhaltigkeit und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu berichten.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ²Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 52 GmbHG und den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführungstätigkeit der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und berät sie. ²Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungstätigkeit. ³Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. ⁴Dabei achtet der Aufsichtsrat auch darauf, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, den von der Gesellschafterversammlung festgelegten strategischen Zielen nicht entgegenstehen.

⁵Der Aufsichtsrat erteilt der/dem Abschlussprüferin/Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern ein solcher kraft Gesetzes oder Gesellschafterbeschlusses aufzustellen ist, sowie für die erweiterte Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG.

- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. ²Zehn Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Fürth entsandt. ³Außerdem entsendet die Sparkasse Fürth zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat.
- (5) ¹Vorbehaltlich Abs. 6 beginnt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder jeweils mit deren Entsendung und endet mittels Abberufung, die jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, durch die/den Entsendungsberechtigte/n. ²Entsendungen und Abberufungen sind der Gesellschaft in Textform mitzuteilen; ein Verstoß gegen Halbsatz 1 macht Entsendungen oder Abberufungen nicht unwirksam. ³Die erneute Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit ist möglich.
- (6) Für von der Stadt Fürth entsandte Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Stadtrats der Stadt Fürth sind, gilt:
 1. Die Amtszeit beginnt mit der Entsendung durch die Stadt Fürth und endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats bzw. des jeweiligen berufsmäßigen Stadtratsmitglieds; hierbei bleiben ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder im Amt bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Mitglieder des Aufsichtsrats.
 2. Außerdem endet das Amt als Aufsichtsratsmitglied vorzeitig mit Ausscheiden des betreffenden Mitglieds aus dem Stadtrat; in diesem Fall erfolgt eine ersatzweise Entsendung durch die Stadt Fürth für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
 3. Endet ansonsten das Amt als Aufsichtsratsmitglied, findet Nr. 2 Halbsatz 2 entsprechende Anwendung.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (8) ¹Die Gesellschafterversammlung hat auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund im Sinn von § 103 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AktG vorliegt. ²Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Antragstellung ist das betroffene Aufsichtsratsmitglied nicht stimmberechtigt.
- (9) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte in offener Abstimmung eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n; der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die jeweilige Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt. ²Für die Wahlen nach Satz 1 findet Art. 51 Abs. 3 Satz 2 bis 7 BayGO sinngemäße Anwendung. ³Die Wahlen gelten, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer des Amtes der jeweiligen Gewählten als Aufsichtsratsmitglied. ⁴Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Bestellung der/des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen; Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die/der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit unter Einhaltung einer

vierwöchigen Frist durch Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft niederlegen. ⁶Im Fall von Abs. 7, einer Abberufung gemäß Abs. 8 oder einer anderweitigen Abberufung erlischt der Vorsitz automatisch. ⁷Satz 4 bis 6 gelten auch für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. ⁸Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl nach Maßgabe von Satz 1 und 2 durchzuführen.

- (10) ¹Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben von Abs. 4 Satz 2 erfasste Aufsichtsratsmitglieder die Stadt Fürth über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ²Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind diese Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen der Stadt Fürth gebunden.
- (11) Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Stadtrats der Stadt Fürth sind, sind berechtigt, in ihren Fraktionen Angelegenheiten zu erörtern, die Gegenstand von gesellschaftsbezogenen Abstimmungen im Stadtrat der Stadt Fürth sein können, sofern an diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrats der Stadt Fürth teilnehmen.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) ¹Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 2. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 3. Festlegungen zum Wohnungsbauprogramm und zum Programm über größere Instandhaltungsmaßnahmen;
 4. Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen;
 5. Grundsätze für die Wohnungsbewirtschaftung;
 6. Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Ausgaben eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 7. sofern die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (insbesondere Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich
 - a) Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,
 - c) Gewährung von Darlehen,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen,
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen

eine vom Aufsichtsrat hierfür festzulegende, absolute Wertgrenze übersteigen;

8. Änderungen zum Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan, sofern der Aufsichtsrat hierzu nicht eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung beantragt;
9. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, sofern eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird;
10. Abschluss, Änderung und Beendigung von nicht die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer betreffenden Anstellungsverträgen sowie von Honorarverträgen, sofern für vorstehende Verträge vom Aufsichtsrat jeweils festzulegende Grenzen oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
11. Übernahme bzw. Zusage von Pensionsverpflichtungen oder außertariflicher betrieblicher Altersversorgung durch die Gesellschaft unabhängig von ihrem Durchführungsweg sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern hierfür vom Aufsichtsrat jeweils festzulegende Grenzen überschritten werden;
12. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere
 - a) Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen,
 - b) außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft,
 - c) systematische Änderung von Entlohnungssystemen,
 - d) Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;
13. Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren Hauptforderung eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind;
14. Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
15. Geschäfte der Gesellschaft mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird.

²Sind gemäß Satz 1 Zustimmungsgrenzen vom Aufsichtsrat festzulegen, kann der Aufsichtsrat alternativ beschließen, dass die jeweilige Art des Geschäfts generell seiner Zustimmung bedarf. ³Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, sofern sie bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirken.

- (2) Andere, in Abs. 1 nicht aufgeführte Geschäfte bedürfen stets der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die diesen Geschäften zugrundeliegenden Angelegenheiten im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung festgelegten strategischen Ziele zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

- (3) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (5) ¹In eiligen Fällen zu den Geschäften gemäß Abs. 1 und 3, in denen die Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats nicht ohne erhebliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende über die Zustimmung. ²Über nach Satz 1 getroffene Entscheidungen informiert die/der Vorsitzende die weiteren Aufsichtsratsmitglieder in der jeweils folgenden Sitzung des Aufsichtsrats.
- (6) ¹Für den Fall, dass der Aufsichtsrat zu einem nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer zustimmungspflichtigen Geschäft oder zu einer anderen zustimmungspflichtigen Maßnahme seine Zustimmung versagen sollte, können die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung entscheidet. ²Dem Einberufungsverlangen der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer für die Gesellschafterversammlung ist das negative Votum des Aufsichtsrats beizufügen.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 lassen das Recht der Gesellschafterversammlung unberührt, die Beschlussfassung über die vorstehend genannten Geschäfte an sich zu ziehen.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr abgehalten werden. ²Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. ³Das Beteiligungsmanagement der Stadt Fürth ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. ²Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören.
- (4) ¹Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. ²Diese finden als Präsenzsitzung, als Videokonferenz oder als Kombination aus Präsenzsitzung und Videokonferenz statt; die genannten Sitzungsformen sind hierbei einander gleichgestellt. ³Per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten somit als an der Sitzung und Beschlussfassung bzw. Abstimmung teilnehmend, und dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet sind. ⁴Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt mit der Einberufung der Sitzung die jeweilige Sitzungsform mit. ⁵Ein Widerspruchsrecht hiergegen und die damit einhergehende Form der Beschlussfassung bzw. Abstimmung ist ausgeschlossen.

- (5) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. ²Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Form der Abstimmung. ³Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, die Stimme der/des Vorsitzenden. ⁴Satz 2 und 3 findet in den von Abs. 6 Satz 1 geregelten Fällen entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Ist die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Ausübung ihres/seines Amts verhindert, so hat die/der stellvertretende Vorsitzende in allen Fällen, in denen sie/er bei Verhinderung der/des Vorsitzenden in deren/dessen Vertretung handelt, die gleichen Rechte wie die/der Vorsitzende. ²Näheres zur ersatzweisen Sitzungsleitung, falls sowohl die/der Vorsitzende als auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, regelt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung unter Beachtung der Erfordernisse aus Abs. 8 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrags.
- (7) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunkts nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder/und dem in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayGO genannten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) ¹Über Sitzungen des Aufsichtsrats sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die/der Vorsitzende bzw. in den von Abs. 6 Satz 1 geregelten Fällen die/der stellvertretende Vorsitzende zu unterzeichnen hat. ²Sind in der Sitzung sowohl die/der Vorsitzende als auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, erfolgt die Unterzeichnung der Niederschrift durch die/den in der betreffenden Sitzung bestimmte/n Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter. ³In der Niederschrift sind die Sitzungsform und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, sämtliche Anträge sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. ⁴Ein Verstoß gegen Satz 1, 2 oder 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam. ⁵§ 107 Abs. 2 Satz 4 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (9) ¹Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche Beschlussfassungen oder telekommunikative Beschlussfassungen in Textform des Aufsichtsrats zulässig, wenn diesem Verfahren kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen, gerechnet vom Zugang der Beschlussunterlagen, in Textform widerspricht (Umlaufverfahren); das Widerspruchsrecht kann durch die Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden. ²Die Beschlüsse im Umlaufverfahren sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (10) ¹Sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt, nehmen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und Prokuristinnen/Prokuristen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. ²Der Aufsichtsrat kann widerruflich weitere Personen aus der Belegschaft der Gesellschaft oder mit ihr im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zur zeitweisen oder ständigen Sitzungsteilnahme zulassen. ³Im Übrigen findet § 109 Abs. 1 Satz 2 AktG Anwendung.
- (11) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats zulassen, sowohl für Beschlussfassungen in als auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen.

- (12) ¹Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. ²Die für den Aufsichtsrat in diesem Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 11

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) ¹Jedem Aufsichtsratsmitglied kann eine Vergütung gewährt werden. ²Über deren Ausgestaltung, insbesondere die Systematik und Höhe der Vergütung, beschließt die Gesellschafterversammlung. ³Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
- (2) Im Übrigen haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amts entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinnvoller Maßgabe des BayRKG und sonstiger barer Auslagen.
- (3) Die auf Vergütungen nach Abs. 1 zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung entsprechend den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften versteuert.

§ 12

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Zuständigkeit überwiesen sind. ²Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die strategischen Ziele der Gesellschaft sowie insbesondere über
1. die Festlegung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan sowie etwaige auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Halbsatz 2 fußende Aufsichtsratsanträge,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 3. zusätzlich anzuwendende Vorschriften betreffend Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2,
 4. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 5. die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer,
 6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 7. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren sowie von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 8. die Wahl der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers,
 9. den grundsätzlichen Ausschluss des Widerspruchsrechts bei Aufsichtsratsbeschlüssen im Umlaufverfahren gemäß § 10 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 sowie die grundsätzliche Zulassung weiterer Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats gemäß § 10 Abs. 11,

10. die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
11. den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
12. die Angelegenheiten gemäß § 8 Abs. 8 Satz 1 sowie § 9 Abs. 6 und 7,
13. Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb sowie Veräußerung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Erwerb zusätzlicher Anteile, teilweise Veräußerung vorhandener Anteile, sonstige Änderungen der Beteiligungsquote, sofern hierdurch eine bisherige Sperrminorität der Gesellschaft entfallen würde, sowie Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
14. Mitgliedschaft in juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
15. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291 und 292 AktG,
16. die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
17. die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft.

³Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben außerdem die Ermächtigung der Gesellschafterversammlung einzuholen, sofern sie bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 2 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirken. ⁴Vorstehende Sätze lassen das Recht der Gesellschafterversammlung unberührt, weitere wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu binden.

- (2) ¹Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. ²Bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 werden der Tag der Gesellschafterversammlung und der Tag des Zugangs der Ladung nicht mitgerechnet. ³Die Tagesordnung gilt als zugegangen, wenn die Ladungs-E-Mail im zuvor bekanntgegebenen elektronischen Briefkasten der/des Gesellschafterin/Gesellschafters oder bei ihrem/seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ⁴In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. ⁵In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Sachverhalte und Beschlüsse möglichst genau bezeichnet werden.
- (3) ¹Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Versammlung unter Beachtung der in § 42a Abs. 2 Satz 1 GmbHG genannten Fristen abgehalten werden. ²Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters einberufen werden. ³Ferner hat jede/jeder der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. ⁴Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (4) ¹Bei Willensbildung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter in einer Präsenzversammlung findet diese am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekanntzugebenden Ort statt. ²Als präsenzlose Versammlungsform der Gesellschafterinnen/Gesellschafter ist auch die Video- oder Telefonkonferenz zu-

gelassen; die Video- oder Telefonkonferenz können hierbei auch mit der Präsenzversammlung kombiniert werden. ³Die Anwendung von Satz 2 setzt voraus, dass sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter innerhalb von drei Tagen, gerechnet vom Zugang der Tagesordnung, keinen Widerspruch gegen dessen Anwendung in Textform erheben.

- (5) ¹Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. ²Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung mit mangelnder Beschlussfähigkeit mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; Form und Frist bestimmen sich nach Abs. 2 Satz 1 bis 3. ³Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (6) ¹Jede/r Gesellschafterin/Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. ²Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in Textform übermittelt werden.
- (7) ¹Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. ²Sind beide verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung ihre/n Vorsitzende/n.
- (8) ¹Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter werden in der Regel in Versammlungen gefasst. ²Diese werden gemäß Abs. 4 in Präsenz oder, sofern keine/keiner der Gesellschafterinnen/Gesellschafter widerspricht, (partiell) präsenzlos abgehalten. ³Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. ⁴Je 1 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. ⁵Jede/r Gesellschafterin/Gesellschafter kann ihre/seine Stimmen nur einheitlich abgeben. ⁶Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. ⁷Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁸Die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Form der Abstimmung.
- (9) ¹Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der/vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. ²In der Niederschrift sind die Versammlungsform und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, sämtliche Anträge sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. ³Über gemäß Abs. 10 außerhalb einer Versammlung gefasste Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Diese Beschlüsse sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Gesellschafterversammlung festzuhalten. ⁵Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam. ⁶Jeder/jedem Gesellschafterin/Gesellschafter ist eine Abschrift der Versammlungsniederschrift zu übermitteln, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.
- (10) ¹Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse nach Maßgabe von § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst werden, wenn den dortigen beiden Verfahrensalternativen keine/kein Gesellschafterin/Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen, gerechnet vom Zugang der Beschlussunterlagen, in Textform widerspricht. ²Im Fall von Satz 1 müssen sich die Gesellschafterinnen/Gesellschafter binnen zwei Wochen

nach Zugang der Beschlussunterlagen zum betreffenden Beschlussgegenstand äußern; andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt. ³Auf den Zugang der Beschlussunterlagen findet Abs. 2 Satz 3 sinngemäße Anwendung.

- (11) ¹Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen, gerechnet ab Zugang der übermittelten (Versammlungs)Niederschrift, angefochten werden. ²Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) ¹Jede Verfügung über und Belastung von Geschäftsanteilen, insbesondere Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung oder Belastung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber einstimmig entscheidet. ²Satz 1 gilt auch für umwandlungsrechtliche und sonstige Maßnahmen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter, die in ihrer jeweiligen Wirkung Verfügungen über einen Geschäftsanteil entsprechen. ³Bei der Beschlussfassung ist die/der verfügungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter stimmberechtigt.
- (2) Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Abs. 1 gilt auch bei Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil.

§ 14

Vorerwerbsrecht

- (1) Für den Fall, dass eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter („veräußerungswillige/r Gesellschafterin/Gesellschafter“) beabsichtigt, ihre/seine an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile ganz oder teilweise an eine/n Dritte/n zu übertragen, steht den übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern („Vorerwerbsberechtigte“) ein Vorerwerbsrecht zu.
- (2) ¹Das Vorerwerbsrecht steht den Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. ²Soweit eine/ein Vorerwerbsberechtigte/r von ihrem/seinem Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Die/der veräußerungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter hat ihre/seine Absicht, Geschäftsanteile veräußern zu wollen, den Vorerwerbsberechtigten unter Angabe des beabsichtigten Veräußerungspreises sowie Zurverfügungstellung der hierfür zugrundeliegenden Wert- bzw. Preisermittlung schriftlich anzuzeigen.
- (4) ¹Jede/r Vorerwerbsberechtigte kann binnen eines Monats, nachdem die/der veräußerungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter dieser/diesem ihre/seine Verkaufsabsicht mitgeteilt hat, durch schriftliche Erklärung das ihr/ihm zustehende Vorerwerbsrecht zu den angebotenen Bedingungen ausüben. ²Das Vorerwerbsrecht kann dabei nur bezüglich sämtlicher angebotener Geschäftsanteile ausgeübt

werden. ³Wenn und soweit mehrere Vorerwerbsberechtigte von ihrem Vorerwerbsrecht Gebrauch machen, so gilt das Vorerwerbsrecht von den ausübenden Vorerwerbsberechtigten nach Maßgabe von Abs. 2 ausgeübt. ⁴Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils der/des veräußerungswilligen Gesellschafterin/Gesellschafter stehen derjenigen/demjenigen Vorerwerbsberechtigten zu, die/der ihr/sein Vorerwerbsrecht als erste/r ausgeübt hat; ist dieser Zeitpunkt nicht eindeutig bestimmbar, entscheidet das Los. ⁵Zwischen der/dem veräußerungswilligen Gesellschafterin/Gesellschafter und den ihr Vorerwerbsrecht ausübenden Vorerwerbsberechtigten ist sodann binnen eines Monats ein jeweiliger Kaufvertrag über die vom Vorerwerbsrecht erfassten Geschäftsanteile zu den angebotenen Bedingungen zu schließen. ⁶Soweit die zur Veräußerung angebotenen Geschäftsanteile aufgrund des Vorerwerbsrechts an eine/n Vorerwerbsberechtigte/n verkauft werden, sind die übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 13 für die Übertragung erforderliche Zustimmung zu erteilen.

- (5) ¹Werden die angebotenen Geschäftsanteile nicht von einer/einem Vorerwerbsberechtigten übernommen, ist die/der veräußerungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter berechtigt, die angebotenen Geschäftsanteile innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Ausübung der Vorerwerbsrechte zu den angebotenen Bedingungen an eine/n Dritte/n zu übertragen. ²Die übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind sodann verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen und auf etwaige zu ihren Gunsten eingeräumte Vorerwerbs-, Vorkaufs-, Mitveräußerungs-, Mitnahmerechte und -pflichten zu verzichten, es sei denn, in der Person der/des Erwerberin/Erwerbers ist ein wichtiger Grund belegen.
- (6) ¹Für den Fall, dass die/der veräußerungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter nur einzelne Geschäftsanteile oder Teile hiervon veräußern will, findet Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung. ²Voraussetzung für die Teilung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird; die/der veräußerungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter ist hierbei stimmberechtigt.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafter mit deren/dessen Zustimmung ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafter ohne deren/dessen Zustimmung ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn
1. der Geschäftsanteil von einer/einem Gläubigerin/Gläubiger der/des Gesellschafterin/Gesellschafter gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden,
 2. über das Vermögen der/des Gesellschafterin/Gesellschafter das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die/der Gesellschafterin/Gesellschafter die

Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer/seiner Vermögensauskunft an Eides statt (§ 802c ZPO) zu versichern hat oder

3. in der Person der/des Gesellschafterin/Gesellschafters ein ihre/seine Ausschlussgründe rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter eine ihr/ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt und dadurch die Gesellschaftsinteressen erheblich geschädigt hat.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person einer/eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Mehrere Geschäftsanteile einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (5) ¹Die freiwillige Einziehung nach Abs. 1 bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist. ²Im Fall der zwangsweisen Einziehung nach Abs. 2 oder 3 steht der/dem betroffenen Gesellschafterin/Gesellschafter kein Stimmrecht zu. ³Die Einziehung wird durch die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer erklärt. ⁴Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei der/dem betroffenen Gesellschafterin/Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 16 gezahlt wird.
- (6) ¹Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. ²Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder, soweit rechtlich möglich, eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile im Wege der Kapitalherabsetzung beschließen.

§ 16

Einziehungsvergütung

- (1) ¹Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. ²Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am gemäß Abs. 2 zu bemessenden Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Gewinnvortrags und Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags und Jahresfehlbetrags oder Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht, abzüglich des in Abs. 4 bezeichneten und zuzüglich des in Abs. 5 bezeichneten Betrags. ³Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahrs der Gesellschaft.
- (2) Das Reinvermögen bestimmt sich nach der Handelsbilanz der Gesellschaft zum Stichtag mit der Maßgabe, dass
 1. Grundstücke und Gebäude mit ihrem beizulegenden Zeitwert (§ 255 Abs. 4 HGB) anzusetzen sind,

2. börsennotierte Wertpapiere mit dem Tageskurs, andere Wertpapiere mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind,
 3. Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen, die 25 Prozent oder mehr des Vermögens des Unternehmens repräsentieren, an dem die Beteiligung besteht, nach den gleichen Grundsätzen zu bewerten sind, wie der Geschäftsanteil an der Gesellschaft,
 4. von Nr. 3 erfasste Unternehmen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinn der Abgabenordnung verfolgen, mit nicht mehr als den von der Gesellschaft eingezahlten Kapitalanteilen und dem gemeinen Wert der von der Gesellschaft geleisteten Sacheinlagen bewertet werden,
 5. entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte mit den Anschaffungskosten abzüglich 20 prozentiger Jahresabschreibung anzusetzen sind, wobei die Jahresabschreibung für das Geschäftsjahr, während dessen der Geschäfts- oder Firmenwert erstmals aktiviert wurde, zeitanteilig zu bemessen ist,
 6. Pensionsverpflichtungen und Pensionsanwartschaften zu ihrem versicherungsmathematisch berechneten Wert zu passivieren sind,
 7. angemessene Rückstellungen für diejenigen Steuerverbindlichkeiten bzw. angemessene latente Steuern anzusetzen sind, welche sich zusätzlich ergeben würden, wenn die Ansätze in der Steuerbilanz der Gesellschaft nach den vorstehenden Grundsätzen erfolgen würden,
 8. ein originärer Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe desjenigen Betrags anzusetzen ist, um welchen das Fünffache des durchschnittlichen (unter Verrechnung etwaiger Jahresfehlbeträge) Jahresüberschusses, der sich aus den Jahresabschlüssen der Gesellschaft für die mit dem Stichtag endenden letzten fünf Geschäftsjahre ergibt, das nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Reinvermögen übersteigt.
- (3) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
- (4) Von dem Teil des Reinvermögens im Sinn von Abs. 2, der auf den Geschäftsanteil der/des ausscheidenden Gesellschafterin/Gesellschafters entfällt, ist ein Betrag in Höhe desjenigen Teils des in der Handelsbilanz zum Stichtag ausgewiesenen Gewinnvortrags und Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns abzuziehen, der an die/den ausscheidende/n Gesellschafterin/Gesellschafter ausgeschüttet wird.
- (5) Dem Anteil am Reinvermögen im Sinn von Abs. 2, der auf den Geschäftsanteil der/des ausscheidenden Gesellschafterin/Gesellschafters entfällt, ist derjenige Betrag hinzuzurechnen, der an die/den ausscheidende/n Gesellschafterin/Gesellschafter ausgeschüttet werden müsste, wenn der auf ihren/seinen Geschäftsanteil zeitanteilig entfallende Teil des ausschüttungsfähigen Jahresüberschusses des Geschäftsjahrs, in dem die Einziehung erfolgt, voll an sie/ihn ausgeschüttet würde.
- (6) ¹Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung sind endgültig und verbindlich durch eine/einen/eine Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachterin/Schiedsgutachter/Schiedsgutachterin beizulegen. ²Einigen sich die Gesellschaft und die/der von der Einziehung betroffene Gesellschafterin/Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach

Aufforderung durch eine/n der beiden an die/den jeweils andere/n auf eine/n Schiedsgutachterin/Schiedsgutachter, so wird diese/r auf Antrag von einer/einem der beiden durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin bestellt. ³Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens (entsprechend §§ 91 ff. ZPO).

§ 17

Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung in Raten

- (1) ¹Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. ²Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Gesellschaft zahlbar. ³Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrags zur Zahlung fällig. ⁴Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Einziehungsvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- (2) ¹Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Tag der Erklärung der Einziehung an zu einem um zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des § 247 BGB liegenden Jahressatzes zu verzinsen. ²Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Einziehungsvergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Einziehungsvergütung zu zahlen ist. ³Die Gesellschaft ist, nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung, jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächstfälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der der/dem ausscheidenden Gesellschafterin/Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum Satz gemäß Abs. 2 Satz 1 verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- (4) Die/der ausscheidende Gesellschafterin/Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen.

§ 18

Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) ¹Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil der/des betroffenen Gesellschafterin/Gesellschafters an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um eine/einen Gesellschafterin/Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. ²Bei nach Satz 1 erforderlichen Beschlüssen hat die/der im Fall der zwangsweisen Einziehung betroffene Gesellschafterin/Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (2) ¹Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 15 Abs. 5, § 16 und § 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von der/dem Erwerberin/Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird. ²§ 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 18a

Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

¹Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. ²Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19

Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung, Feststellung und Ergebnisverwendung

- (1) ¹Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben den Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. ²Unabhängig von den gesetzlichen Erfordernissen ist der Jahresabschluss stets der Abschlussprüfung durch eine/einen/ eine Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterziehen und um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu erweitern. ³Ist die Gesellschaft zum jeweiligen Abschlussstichtag nicht bereits gesetzlich verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass für die Aufstellung und Prüfung des betreffenden Jahresabschlusses die genannten Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden sind; Beschlussfassungen nach Halbsatz 1 haben zu berücksichtigen, dass eine mehrjährige Kontinuität der anzuwendenden Vorschriften gegeben sein soll.
- (2) ¹Ist die Gesellschaft zur Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts nicht bereits gesetzlich verpflichtet, kann die Gesellschafterversammlung seine Aufstellung durch die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer verlangen. ²Aus dem hierfür erforderlichen Beschluss müssen die Vorschriften ersichtlich sein, die für den Inhalt des Lageberichts gelten sollen; Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung. ³Im Fall der Ausübung des Rechts gemäß Satz 1 Halbsatz 2 hat sich die Abschlussprüfung auch auf den betreffenden Lagebericht zu erstrecken.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern ein solcher kraft Gesetzes oder Gesellschafterbeschlusses aufzustellen ist, sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen. ²Die/der Abschlussprüferin/Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats über diese Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer/seiner Prüfung. ³Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung und nimmt hierin ferner zum Ergebnis der Prüfung durch die/den Abschlussprüferin/Abschlussprüfer Stellung.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat gemäß § 42a Abs. 2 Satz 1 GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.
- (5) ¹In der Bilanz ist eine Rücklage zu bilden. ²In diese ist mindestens der zehnte Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis diese Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB zusammen die Hälfte des Stammkapitals erreichen. ³§ 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (6) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden.

§ 19a

Erklärung zur Public Corporate Governance

¹Für den Fall, dass die für die Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 4 geltende Public Corporate Governance der Stadt Fürth („PCG-FÜ“) eine jährliche Entsprechenserklärung von der Gesellschaft verlangt, erklären die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und der Aufsichtsrat jährlich, dass den Empfehlungen der PCG-FÜ in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. ²Abweichungen von den Empfehlungen sind nachvollziehbar zu begründen.

§ 20

Sondervorschriften

- (1) Die Stadt Fürth übt die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG aus.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 21

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen/Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung

möglichst entspricht. ³Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen/Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

- (2) Die in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen sind grundsätzlich dynamisch zu verstehen, sofern sich nicht aus dem jeweiligen Sachzusammenhang ausnahmsweise eine starre Verweisung ergibt.

§ 23

Gerichtsstand

Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterinnenverhältnis/Gesellschafterverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.